

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medizintechnik, M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule stellt sicher, dass die Prüfungsordnung den tatsächlichen Umfang des Studiums eindeutig festschreibt und alle weiteren Studiengangsunterlagen das tatsächliche Studienvolumen transparent ausweisen. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf die Festschreibung des Studienvolumens keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zur Festschreibung des Studienvolumens insgesamt und im Wahlpflichtbereich (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkVO)

Dem Akkreditierungsbericht ist in der Zusammenschau der Angaben auf den Seiten 21 und 38 zu entnehmen, dass im Studiengang nicht 90, sondern 91 CP erworben werden. Der Grund dafür ist, dass der Umfang des Wahlpflichtbereichs zwar auf 24 CP angelegt ist, durch die einheitliche Modulgröße von 5 CP jedoch regelhaft im Umfang von 25 CP studiert wird und damit 91 statt 90 CP

erreicht werden.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass Teil B, Besonderer Teil der Prüfungsordnung, den Studienumfang auf 90 CP festlegt. In § 32 Abs. 1 heißt es: "Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Anrechnungspunkte (CR)." In den nachfolgenden Tabellen ist für den Akkreditierungsrat nicht ersichtlich, wie viele CP jeweils für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich studiert werden müssen. Aus der PO geht damit nicht hervor, dass der Umfang des Studiums 91 CP beträgt. Aus der PO geht weiter nicht hervor, in welchem Umfang der Wahlpflichtbereich zu studieren ist. Auch in weiteren Studiengangsunterlagen werden 90 CP als Studienumfang ausgewiesen.

Der Akkreditierungsrat bewertet den vorliegenden Sachverhalt wie folgt: Ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die tatsächlich im Studium zu erbringenden CP eindeutig in der Prüfungsordnung festgelegt werden. Darüber hinaus müssen alle weiteren Studiengangsunterlagen die tatsächlich zu erbringenden Anforderungen transparent ausweisen. Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Hinweise

Auf S. 20 des Akkreditierungsberichts wird angemerkt, dass eine detailliertere Darstellung der „Programme learning outcomes“ im Diploma Supplement wünschenswert wäre. In der Bewertung der Qualifikationsziele wird wiederum festgehalten, dass die Qualifikation und das Curriculum angemessen und ausreichend im Diploma Supplement abgebildet wären. Der Akkreditierungsrat kann dem Modulhandbuch eine umfassende Dokumentation studiengangsübergreifender Qualifikationsziele entnehmen. Im Diploma Supplement fällt die Dokumentation von Lernergebnissen im Vergleich dazu sehr viel kürzer aus. Im Vergleich der drei Studiengänge lassen sich darüber hinaus nur wenige Unterschiede ausmachen, die sich neben der Beschreibung der Wahloptionen in nur einem Satz finden. Der Akkreditierungsrat unterstützt daher den Hinweis im Akkreditierungsbericht für eine detailliertere Darstellung der Lernergebnisse im Diploma Supplement und ermutigt die Hochschule, die Darstellung zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

